

er eine Antwort in forma grätiosa erhalten kann, darüber zu urtheilen ist Sache der heiligen Pönitentie. Jedenfalls aber erhält er die Antwort nicht in dieser Form, wenn er nicht mit Angabe der Gründe darum bittet.

Krakau.

Professor Augustin Arndt S. J.

XVI. (Der Beichtvater hat kein Recht eine Restitution aufzuerlegen, wenn die Pflicht zweifelhaft ist.)

Der Redaction wurde folgender Casus vorgelegt: An einer Lehranstalt besteht die Gepflogenheit, daß die Schüler, von ihren Lehrern begleitet, alljährlich im Frühling einen Ausflug aufs Land machen. Natürlich sucht man bei dieser Gelegenheit, so viel möglich, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. Da geschah es nun einmal, daß man bei der Excursion in eine Gegend kam, wo sich ein sogenannter Erdfall befand. Selbstverständlich wollte die wissensdurstige Jugend dieses merkwürdige Naturereignis in Augenschein nehmen. Unglücklicherweise befand sich aber das sehenswerte Object mitten in einem Weizenacker, auf dem der Weizen bereits einen Schuh hoch stand, so daß die Lehrer mit ihren Klienten circa einen Morgen weit durch den Acker gehen mußten, um das Wunderding zu sehen. Um möglichst wenig Schaden anzurichten, schritten sie im Gänsemarsch, d. i. einer hinter dem andern, durch den Acker, wobei natürlich auf dem, wenn auch schmalen Wege, der Weizen niedergetreten wurde, umsomehr, als circa 40—50 Mann auf dem Wege waren. Es fragt sich nun: ist auf diese Weise ein namhafter Schaden angerichtet worden? und wer hat im Bejahungsfalle den Schadenersatz zu leisten? ferner, wem müßte derselbe geleistet werden, da der Eigenthümer des fraglichen Ackers unbekannt ist, und wegen der weiten Entfernung vom Schulorte auch schwerlich eruiert werden könnte, umsomehr, als seit der Zeit des berichteten Vorfalles schon mehr als zwanzig Jahre verflossen sind? —

Resp.: In dem vorgelegten Casus ist Alles so zweifelhaft, daß von einer stricten Obligation zu restituieren wohl kaum die Rede sein kann, indem infolge dessen die obligatio restituendi auch dubia bleibt. Fürs erste ist die gravitas damni sehr zweifelhaft; denn einerseits war der Weizen noch sehr jung und kurz (er hatte ohne Zweifel noch keine Aehren), und konnte, wenn auch vorübergehend zu Boden getreten, leicht wieder aufstehen, was sich allerdings nicht bestimmt behaupten läßt, jedenfalls bleibt es aber zweifelhaft, ob die damnificatio eine gravis oder levis war, also kann man auch nicht apodiktisch eine gravis obligatio restituendi urgieren. Zudem ist es auch möglich, daß der Weizen vielleicht im Verlaufe des Wachsthum's durch Hagelschlag oder irgend ein anderes Elementarereignis zugrunde gerichtet worden ist. Fürs zweite ist es auch zweifelhaft, ob bei der damnificatio auch wirklich eine culpa theologica vorhanden war, indem die damnificatores wohl kaum darauf reflectiert haben werden,

dass aus ihrer Handlungsweise ein größerer Schaden entstehe, den sie sub gravi hintanzuhalten verpflichtet wären.

Positis hisce dubiis kann man demnach weder die Herren Professoren, noch deren Schüler sub gravi zur Restitution verpflichten, umsoweniger, als der von jedem einzelnen angerichtete Schaden gewiss nur winzig klein war, und von einer solidarischen Verpflichtung zu restituieren wohl kaum die Rede wird sein können, indem dazu offenbar die erforderlichen Bedingungen fehlen, unter denen die Solidaritas restitutionis eintritt. — Wenn daher derjenige, der sich in seinem Gewissen wegen dieser damnificatio beunruhiget fühlt, ein Almosen gibt, oder für die Beschädigten eine heilige Messe lesen lässt, hat er gewiss mehr gethan, als was er strenge genommen zu leisten verpflichtet war. — Ita juxta s. Alph. et alios.

Meran.

Provincial P. Hilarius Gatterer O. Cap.

XVII. (Dürfen Aemter gehalten werden ohne Orgelbegleitung und Chorsänger?) Ein liturgisch-musikalischer Casus kam der Redaction der Quartalschrift zu, mit folgendem Wortlaute: „In der Pfarre A. war ein „großer“ Bauer gestorben. Es wurden zwei Aushilfspriester bestellt; denn es sollten drei Aemter sein, überhaupt der höchste ländliche Pomp entfaltet werden. Aber siehe da, der Pfarrer denkt und der Schullehrer lenkt. Unvermuthet gerathen die Anverwandten des Verstorbenen mit dem Lehrer-Organisten in Conflict und am Begräbnistage lässt sich derselbe nicht blicken. Auch die Ministranten bleiben aus, denn sie werden nicht aus der Schule gelassen. Also heute keine Orgel! Der erste Aushilfspriester liest eine stille Messe, der zweite auch. Das ganze Kirchlein ist zum Erdrücken voll. Der Pfarrer aber steht da in der Sacristei und denkt mit Bedruss darüber nach, wie so jetzt dieser angesehen Mann ganz ohne Sang und Klang begraben werden soll. Auf einmal durchblitzt ihn ein Gedanke: Er nimmt den Kelch, geht an den Altar und singt das Amt wie sonst, aber natürlich ohne Orgelbegleitung. Der Messner als Ministrant antwortet wie sonst bei einer stillen Messe. Und die Folgen? Der Herr Lehrer-Organist bereute sein ... Benehmen und war über die für unmöglich gehaltene Abhaltung eines Amtes ohne Organisten und Sänger nicht wenig erschrocken. Die Bauern aber wollten jetzt lauter solche Aemter haben; denn, sagten sie, der Lehrer-Organist ist zu theuer, und vom Orgelspiel hat die arme Seele ohnehin nichts. Darauf konnte sich jedoch der Pfarrer aus begreiflichen Gründen nicht einlassen.

Nun aber fragt es sich:

1. Hat der Pfarrer bei diesem Vorgehen gegen irgend welche liturgische Vorschriften gefehlt?

2. Dürfen Aemter gehalten werden ohne Orgel und Chorsänger?

Für manche arme Kirche wäre das vielleicht von Bedeutung, besonders da eine beträchtliche Anzahl der Herren Lehrer unserer Tage